

Neuregelung und Beschränkung des Verkehrs in ausländischen Zahlungsmitteln.

Budapest, 28. Dezember.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute eine Regierungsverordnung über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über die Beschränkung des Verkehrs mit dem Auslande. Zusammen mit der vor einigen Tagen im Einvernehmen mit der k. k. österreichischen Regierung erlassenen Verordnung über das Einfuhrverbot einer langen Reihe von Luxuswaren aus dem Zollauslande bilden diese Verfügungen der beiderseitigen Regierungen außerordentlich gewichtige und einschneidende Maßnahmen im Interesse des Schutzes unserer Valuta.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung 3. 4308/1916 M. E. des königlich ungarischen Ministeriums über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über die Beschränkung des Verkehrs mit dem Auslande.

Auf Grund der gesetzlichen Anordnungen über die für den Kriegsfall geltenden Ausnahmeverfügungen — hinsichtlich der Paragraphen 8, 10 und 11 der Verordnung aber im Einvernehmen mit der k. k. österreichischen Regierung auf Grund des Artikels VII des im G. A. XII: 1908 inkorporierten vertragmäßigen Zolltarifs — ordnet das königlich ungarische Ministerium folgendes an:

§ 1. Der Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), sowie der Verkehr mit dem Auslande unterliegt während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse den durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzten Beschränkungen.

§ 2. Ausländische Geldsorten (Münzen, Geld- und Banknoten) und inländische Handelsmünzen, sowie auf das Ausland lautende Auszahlungen, Schecks und Wechsel dürfen nur bei jenen Firmen gekauft, gewechselt oder entliehen und nur an jene Firmen verkauft, verpfändet oder verpfändet werden, die Mitglieder der zum Verkehr für ausländische Zahlungsmittel gegründeten Vereinigung (Devisenzentrale) sind.

Ueber im Auslande bestehende Forderungen behufs Beschaffung auf andere Währungen lautender Geldsorten (Münzen, Geld- und Banknoten), Forderungen, Auszahlungen, Schecks und Wechsel oder inländischer Handelsmünzen darf man nur dann verfügen, wenn die Beschaffung bei einem Mitglied der Devisenzentrale geschieht.

§ 3. Mit den Mitgliedern der Devisenzentrale kann die Abkässe auch ein Kommissionär vermitteln, doch kann der Kommissionär bei solchen Abkässen nicht das Recht ausüben, daß er als selbstkontrahierende Partei (381. G. A. XXXVII: 1875) selbst in den Abkass eintritt.

§ 4. Wer irgend ein, im § 2 festgesetztes Geschäft abschließt, ist verpflichtet, dem durch die Oesterreichisch-Ungarische Bank mit der Führung der Devisenzentrale betrauten Organ, auf dessen Wunsch über die Dauer und den Zweck des Abschlusses der Wahrheit entsprechende Aufklärungen zu erteilen und die notwendigen Beweise vorzulegen. In den Fällen des § 3 belastet diese Verpflichtung in gleicher Weise den Auftraggeber wie den Kommissionär.

§ 5. Die Liste der Mitglieder der Devisenzentrale, wie die in der Liste der Mitglieder eintretenden Veränderungen werden im Budapesti Adzslony und im Kroatisch-Slawonischen Amtsblatt verlautbart.

§ 6. Die Mitglieder der Devisenzentrale sind verpflichtet — auch mit Rücksicht auf die bisher schon freiwillig übernommenen Verpflichtungen — ihre Geschäfte gemäß dem im Normativ der Devisenzentrale festgestellten Normen zu führen, insbesondere

1. verpflichtet, ihre in ihrem Geschäfte vorhandenen und im Sinne des Normativs zu ihrer freien Verfügung stehenden Devisen- und Valutenbestände, ebenso die in ihrem Geschäftsverkehr einfließenden Devisen und Valuten gemäß den im Normativ der Devisenzentrale enthaltenen Normen zur Verfügung der Devisenzentrale zu stellen und wegen aller notwendigen ausländischen Zahlungsmittel sich an die Devisenzentrale zu wenden;

2. sind sie verpflichtet, in ihrem Geschäftsverkehr, gemäß dem im Normativ der Devisenzentrale enthaltenen Verfügungen all jene Bedingungen einzuhalten, die mit Zustimmung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank behufs Kaufes und Verkaufes ausländischer Zahlungsmittel festgesetzt werden.

§ 7. Der Finanzminister kann zur Kontrolle der Geschäftsführung jener Firmen und Personen, die im Sinne des § 6 der gegenwärtigen Verordnung als Kommissionäre Devisen- und Valutengeschäfte eingehen, Verfügungen treffen; der Finanzminister kann ferner aus öffentlichem Interesse einzelnen Firmen und Personen verbieten, als Kommissionäre Devisen- und Valutengeschäfte zu unternehmen.

§ 8. Die Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, die Noten der k. u. g. Kriegsdarlehenkasse, sowie die auf Kronenwährung lautenden Schecks und Wechsel dürfen nach dem Auslande nicht ausgeführt werden, es sei denn, daß die ungarische oder die österreichische Devisenzentrale schriftlich zugestimmt hat. Im Reise- und Grenzverkehr darf man fünfhundert Kronen nicht übersteigende Banknoten auch ohne Zustimmung der Devisenzentrale ausführen.

Hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr der Münzen der Kronenwährung sind die in den Punkten 90 und 91 des § 1 der am 21. März 1916 unter 7928 M. E. erlassenen Verordnung enthaltenen Verfügungen maßgebend.

§ 9. Die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Auslande, ferner die Einzahlung oder Ueberweisung von Kronenbeträgen auf die in den Ländern der ungarischen heiligen Krone oder in den unter der Regierung Sr. Majestät stehenden übrigen Ländern und Provinzen befindlichen Konti (Kontoforrente) von im Auslande wohnenden Personen oder ausländischen Firmen ist nur dann gestattet und Verfügungen nach dieser Richtung sind nur dann effektuierbar, wenn die Devisenzentrale hiezu schriftlich zugestimmt hat.

Ausgenommen werden:

1. die Dispositionen (Einzahlungen auf ihr Konto oder Verfügungen über ihre eigenen Kontoforderungen) solcher Ausländer, deren Domizil (Sitz) oder ständiger Aufenthaltsort sich im Auslande befindet, ebenso solche Verfügungen, die zu Lasten und zur Kontoforderung solcher Personen oder Firmen erfolgen, 2. jene Einzahlungen und Ueberweisungen, deren Betrag zweihundert Kronen nicht übersteigt.

Die in den Ländern der ungarischen heiligen Stefanskronen oder in den unter der Regierung Sr. Majestät stehenden übrigen Ländern und Provinzen befindlichen Niederlassungen ausländischer Firmen fallen mit den auf diesem Gebiete wohnenden Personen unter denselben Gesichtspunkt.

§ 10. Behufs Beschaffung der in den §§ 8 und 9 bezeichneten Zustimmungserklärungen müssen der Devisenzentrale diejenigen Nachweis-Schriften vorgelegt werden, die sich auf das zur Grundlage der geplanten Verfügung dienende Geschäft beziehen und es müssen die von Seite der Devisenzentrale über die Dauer nur den Zweck des Geschäftes gewünschten Aufklärungen erteilt werden. Die Devisenzentrale erteilt ihre Zustimmung nur dann, wenn dies gegen das öffentliche Interesse nicht verstößt.

Die Zustimmung wird nicht verweigert, wenn von der Erfüllung von mit Genehmigung der Devisenzentrale übernommenen Verbindlichkeiten die Rede ist. Ferner wird die Zustimmung erteilt, wenn von der Erfüllung einer Verbindlichkeit die Rede ist, die vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung entstanden ist und die ohne Schädigung sonstiger Verbindlichkeiten nicht mehr gelöst, noch auf andere Weise als im Wege der Zahlung in Kronenwährung abgewickelt werden kann.

§ 11. Wer eine den Wert von dreihundert Kronen übersteigende Ware nach dem Auslande ausführt, ist verpflichtet, deren Gegenwert unverzüglich nach erfolgter Einnahme in der Währung der Bestimmungsstation der Sendung irgendeinem Mitgliede der Devisenzentrale zu übergeben, es sei denn, daß die Oesterreichisch-Ungarische Bank ihn von dieser Verpflichtung ausnahmsweise, aus wichtigen Gründen befreit. Zur zollamtlichen Manipulation der Exportwaren bedarf es der durch die Oesterreichisch-Ungarische Bank ausgestellten oder gegengezeichneten Erklärung, durch die der Nachweis erfolgt, daß in Angelegenheit der Uebergabe der Valuta mit irgendeinem Mitgliede der Devisenzentrale ein Uebereinkommen zustande gekommen ist.

§ 12. Der Finanzminister kann Ausnahmen von der gegenwärtigen Verordnung gestatten.

Gemäß den Weisungen des Finanzministers wird die Oesterreichisch-Ungarische Bank hinsichtlich jeder einzelnen Firma feststellen, in welchem Maße der Geldverkehr der Firma von den Beschränkungen der gegenwärtigen Verordnung befreit ist.

Diese Verordnung erstreckt sich auf den Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postmandatsverkehr nicht.

§ 13. Wer dem im § 8 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Ausfuhrverbot zuwiderhandelt oder dasselbe auspielt, wird gemäß den Gefälls-Strafverfügungen bestraft. In solchen Fällen muß die Konfiskation des als Substrat der Handlung dienenden Wertes stets angeordnet werden. Die Hälfte der Wertes der konfiszirten Gegenstände gebührt — unabhängig von der gemäß den bestehenden Normen dem Anzeiger und der den Täter ermittelnden Person gebührenden Provision — als Belohnung demjenigen, der durch die Anzeige oder die Aufdeckung der Gefälls-Strafhandlung sich verdient gemacht hat.

Wer gegen irgend eine, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltene sonstige Verfügung verstößt, das versucht oder daran mitwirkt, begeht — sofern seine Handlung nicht einer schwerwiegenden Strafverfügung unterliegt — eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer bis zu zweitausend Kronen reichenden Geldbuße zu bestrafen.

Eine Uebertretung begeht und gemäß des gegenwärtigen Paragraphen ist auch jener ungarische Staatsbürger strafbar, der in der Führung irgend eines inländischen Handelsgeschäftes außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone ein in dem gegenwärtigen Paragraphen bestimmte Handlung begeht.

Wegen der den Absätzen 2 und 3 unterliegenden Uebertretungen gehört das Verfahren in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als polizeilichen Strafgerichts, auf dem Funktionsgebiet der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt aber in jenes der k. u. g. Staatspolizei. In Kroatischen-Slawonien gehen wegen dieser Uebertretungen die nach den dortigen Rechtsnormen berufenen Behörden vor.

§ 14. Unter Ausland ist in der Anwendung der gegenwärtigen Verordnung das Zolldesland zu verstehen.

§ 15. Die Verfügungen des § 11 der gegenwärtigen Verordnung treten am 1. Januar 1917, deren sonstige Verfügungen aber am Tage der Verlautbarung dieser Verordnung in Kraft.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der heiligen ungarischen Stefanskronen; in Kroatischen-Slawonien vollstreckt diese Verordnung, sofern ihre Durchführung in den Kreis der dortigen Autonomie gehört, der Banus.

Budapest, 28. Dezember 1916.

Graf Stefan Tisza m. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.